

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Weißenburg unterstützt die Schaffung und Erhaltung und den Erwerb von eigengenutztem Wohnraum.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

Die nachfolgend näher beschriebene Unterstützung erhalten alle Familien, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende, soweit die betreffenden Personen noch nicht 40 Jahre alt sind. Ferner müssen die betreffenden Personen mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind haben.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Unterstützung wird gewährt für

- a) die Neuherstellung von Wohnraum
- b) den Erwerb von bestehendem Wohnraum

mit einem Kostenaufwand von mindestens 50.000,-- € für eine einheitliche Maßnahme.

Eine solche liegt vor, wenn die Aufwendungen in einem Zeitraum von 2 Jahren anfallen und in sachlichem Zusammenhang stehen. Anträge müssen vor Baubeginn oder Kaufabschluss gestellt werden.

§ 4 Förderhöhe

Der Unterstützungsbetrag besteht aus einem aufwandsabhängigen Grundbetrag und einem Familienzuschlag.

Der Grundbetrag wird auf 3 % der nachgewiesenen Aufwendungen festgesetzt, jedoch auf maximal 5.000,-- €.

Für die Errichtung des Wohnraums in Passivbauweise (Heizwärmebedarf von weniger als 15 kWh/(m²a); Primärenergiebedarf einschließlich Warmwasser und Haushaltsstrom von unter 120 kWh/(m²a)) erhöht sich der Betrag um 1.000,-- €.

Für die Neuerstellung oder den Erwerb von Wohnraum in Gebäuden, die dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unterliegen (Einzeldenkmäler und Gebäude im Bereich von Ensembles), erhöht sich der Betrag um 1.000,-- €.

Für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind erhöht sich der Betrag um 2.000,-- €.

Maßgeblich für die Ermittlung der Aufwendungen sind die Kaufsumme oder die Herstellungskosten. Eigenleistungen sind nicht zu berücksichtigen, außer des bei Eigenleistungen verwendeten Materials.

Für die im Zusammenhang mit der unterstützten Maßnahme entstehenden öffentlichen Beiträge, wie Erschließungskosten, Straßenausbaubeiträge, Herstellungskosten für Wasser und Kanal und Grunderwerbssteuer wird keine Förderung gewährt.

§ 5 Abweichende Regelungen

Die Stadt Weißenburg behält sich vor, von den vorstehenden Richtlinien abzuweichen. Insbesondere, wenn die Stadt Weißenburg über das bestehende Ansiedlungsinteresse hinaus städtebauliche Lenkung betreiben will, wie z.B. bei Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Altstadtbereich.

§ 6 Auszahlung der Unterstützung

Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunktes der Auszahlung und der Höhe der Unterstützung sind die Verhältnisse bei Aufnahme der Nutzung des Wohnraums nach Durchführung der förderfähigen Maßnahme. Die Auszahlung ist ebenso abhängig von der Vorlage schlüssiger Belege über die Höhe der entstandenen Aufwendungen.

§ 7 Einmaligkeit und Nachrangigkeit der Unterstützung

Die städtische Unterstützung kann für ein Projekt nur ein Mal in Anspruch genommen werden. Eine städtische Unterstützung entfällt, soweit andere Fördermaßnahmen die Anrechnung des städtischen Zuschusses zur Folge haben.

§ 8 Nutzungszeit

Das unterstützte Objekt ist von den Unterstützungsempfängern ab Auszahlung der Unterstützung mindestens 5 Jahre selbst zu nutzen. Wird die Eigennutzung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist die Förderung in voller Höhe sofort zurückzubezahlen.

§ 9 Freiwillige Leistung

Die städtische Unterstützung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gewährung der Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel. Die Unterstützung kann zu jedem Zeitpunkt eingestellt werden.

§ 10 Bearbeitungsreihenfolge

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs abgearbeitet.